

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

89

Jahrgang 2019, 5. Stück

Ausgegeben am 31. Mai 2019

## Inhalt

### Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B. ....	90
93. Wahl des Bischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Bischof der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich) .....	90
Verfügungen mit einstweiliger Geltung .....	90
94. Matrikenordnung - Novelle 2019 .....	90
95. Ordnung des geistlichen Amtes - Novelle 2019 .....	91
96. Religionsunterrichtsordnung - Novelle 2019 .....	92
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	93
97. Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen .....	93
98. Empfehlungen für die Gestaltung der Amtsaufträge bei 50 % Pfarrstellen .....	94
99. Verordnung für die Induktionsphase Evangelische Religion .....	95
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B. ....	95
100. Vom geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung) - Novelle 2019 .....	95
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	96
101. Kollektivvertrag 2019 .....	96
102. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999 .....	111

### Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen .....	112
103. Amtsprüfung vom 2. Mai 2019 .....	112
104. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA .....	112
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	112
105. Bestellung von Dr. Harald Baumgartner, LL.M. ....	112
106. Bestellung von Mag. Gerd Hülser .....	112
107. Bestellung von Mag. Michael Simmer .....	112
108. Wiederbestellung von Dr. Thomas Dasek .....	112
109. Wiederbestellung von Mag. Marco Uschmann .....	112
Stellenausschreibungen A.B. ....	113
110. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht .....	113

111. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Steyr .....	114
Todesfälle.....	115
<b>Mitteilungen</b>	
112. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 23. Juni 2019: Evangelischer Presseverband .....	115
113. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2019 .....	116

## Rechtliches

### Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

#### 93. Wahl des Bischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Bischof der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich)

Im Rahmen der 3. Session der 15. Synode A.B. am 4. Mai 2019 wurde Herr Pfarrer Mag. Michael Chalupka, Wien, mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zum Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Bischof der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich) gewählt. Er tritt sein Amt mit 1. September 2019 an.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Synode A.B.

Pfarrer Mag. Michael Simmer  
Schriftführer der Synode A.B.

*(Zl. PRÄS 02; 832/2019 vom 7. Mai 2019)*

### Verfügungen mit einstweiliger Geltung

#### 94. Matrikenordnung – Novelle 2019

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

##### Verfügung mit einstweiliger Geltung

betreffend die Novellierung von Bestimmungen der Matrikenordnung 2009, ABl. Nr. 190/2009, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 54/2018:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „das Trauungsbuch“ durch die Wendung „das Trauungsbuch/Segnungsbuch“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Trauungen“ durch die Wendung „Trauungen (Kirche H.B.)/öffentliche Segnungen (Kirche A.B., Kirche H.B.)“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 2 lit. b lautet wie folgt:  
„b) bei Trauscheinen (Kirche H.B.)/Segnungsscheinen (Kirche A.B., Kirche H.B.): Ort und Datum der Trauung/Segnung, Name des trauen-

den/segnenden Pfarrers oder der trauenden/segnenden Pfarrerin; bei den Eheleuten (Segnungspaaren) Vornamen, Familiennamen (vor und nach der staatlichen Eheschließung), Glaubensbekenntnisse, Ort und Datum der Geburten; bei allfälligen Trauzeugen/Segnungszeugen deren Namen. In der Evangelischen Kirche H.B. sind bei Trauung von Ehepaaren Trauscheine, bei öffentlichen Segnungen von eingetragenen Partnerschaften und Lebensgemeinschaften Segnungsscheine auszustellen. In der Kirche A.B. werden bei öffentlichen Segnungen von Eheleuten Segnungsscheine ausgestellt.“

4. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet der Klammerausdruck wie folgt: „(Ehegatten, eingetragene Partner [Lebensgemeinschaften], Vorfahren, Nachkommen, jedoch nicht Geschwister und sonstige Verwandte)“.
5. § 10 Abs. 2 Z. 2 lautet wie folgt:  
„2. 75 Jahre seit Eintragung der Trauung oder Segnung in das Trauungsbuch/Segnungsbuch bzw. seit der letzten Bearbeitung des Trauungs-

- buchs/Segnungsbuchs, sofern die Eintragung nicht lebende Personen betrifft oder“.
6. In der Überschrift zu § 14 sind die Worte „Das Trauungsbuch“ durch die Wendung „Das Trauungsbuch/Segnungsbuch“ zu ersetzen.
  7. In § 14 Abs. 1 Einleitungssatz sind das Wort „Trauungsbuch“ durch die Wendung „Trauungsbuch/Segnungsbuch“ und das Wort „Trauungen“ durch die Wendung „Trauungen (Kirche H.B.)/Segnungen (Kirche A.B., Kirche H.B.)“ zu ersetzen.
  8. § 14 Abs. 1 lit. a vierter Satz lautet:  
„In der Kirche H.B. ist eine (öffentliche) Segnung von eingetragenen Partnerschaften und Lebensgemeinschaften zulässig. Diese Segnung wird nicht im Trauungsbuch/Segnungsbuch eingetragen, sondern im Notizenfeld (Anmerkungsspalte) vermerkt. Eine Bestätigung dieser Segnung darf ausgestellt werden.“
  9. § 14 Abs. 1 lit. b und c lauten:  
„b) Einzutragen sind: Ort und Datum der Trauung/Segnung, Name des trauenden/segnenden Pfarrers oder der trauenden/segnenden Pfarrerin; die Namen der Brautleute/Segnungspaare, vor und nach der stattlichen Eheschließung, sonstige Namen, die Religionsbekenntnisse, die Orte und Daten der Geburten, Anschriften, der Stand vor der Trauung/Segnung, Berufe. Wenn Zeugen ausgewählt wurden: Namen, Geburtsdaten, Religionsbekenntnisse, Berufe und Anschriften.  
c) Der trauende/segnende Pfarrer oder die trauende/segnende Pfarrerin hat im Trauungsbuch/Segnungsbuch eigenhändig mit Vor- und Familien- bzw. Nachnamen zu unterschreiben.“
  10. In § 14 Abs. 2 ist jeweils das Wort „Trauung“ durch die Wendung „Trauung/Segnung“ zu ersetzen.
  11. In § 14 Abs. 2 letzter Satz ist das Wort „Trauungsbuch“ durch die Wendung „Trauungsbuch/Segnungsbuch“ zu ersetzen.
  12. In § 14 Abs. 3 sind das Wort „Haustraunungen“ durch die Wendung „Haustraunungen/Haussegnungen“ sowie das Wort „Traunungen“ jeweils durch die Wendung „Traunungen/Segnungen“ und das Wort „Trauungsbuch“ durch die Wendung „Trauungsbuch/Segnungsbuch“ zu ersetzen.
  13. In § 14 Abs. 4 ist das Wort „Traunungen“ durch die Wendung „Traunungen/Segnungen“ zu ersetzen.
  14. In § 14 Abs. 5 ist das Wort „Trauungsjubiläen“ durch die Wendung „Trauungsjubiläen/Segnungsjubiläen“ zu ersetzen.
  15. § 14 Abs. 6 lautet:  
„(6) In der Evangelischen Kirche H.B. sind die Abs. 3 bis 5 bei Segnungen eingetragener Partnerschaften und Lebensgemeinschaften sinngemäß anzuwenden.“

16. Diese Novelle tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Dr. Eckart Fussenegger      Mag. Thomas Urbas  
Vorsitzender                      Schriftführer

(Zl. G 11; 859/2019 vom 9. Mai 2019)

## 95. Ordnung des geistlichen Amtes – Novelle 2019

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

### Verfügung mit einstweiliger Geltung

betreffend die Novellierung von Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes (OdGA), ABl. Nr. 138/2005, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 51/2019:

#### I.

Die durch die Generalsynode in ihrer 9. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 2018 beschlossene Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 80/2018 wird wie folgt geändert:

1. Artikel I Z. 2, 3, 5 und 7 entfallen ersatzlos.

2. § 7 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Das Lehrvikariat dauert 24 Monate. Die gesetzlichen Urlaube sind auf diese Zeit anzurechnen. Eine Verkürzung um höchstens zwei Monate kann durch den Oberkirchenrat A.u.H.B., insbesondere bei späterer Aufnahme in das Lehrvikariat, bewilligt werden. Hat der Vikar oder die Vikarin die Induktionsphase laut § 39 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) bereits zurückgelegt, ist die Ausbildungszeit nach § 8 entsprechend zu verkürzen, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

(3) Im ersten Jahr des Lehrvikariats ist die Induktionsphase laut § 39 VBG zu absolvieren. Gleichzeitig ist der Vikar oder die Vikarin zur Einführung in die Gemeindegarbeit einer Gemeinde zum Dienst zuzuteilen. Hat der Vikar oder die Vikarin den in der Induktionsphase zu erwartenden Verwendungserfolg gemäß § 39 Abs. 7 Z. 3 VBG nicht aufgewiesen, ist das Ausbildungsdienstverhältnis zu beenden.

(4) Das zweite Vikariatsjahr dient der Einführung in die Gemeindegarbeit und der Ausbildung im Predigerseminar. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A.u.H.B. durch Verordnung erlassen. Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung eines Vikars oder einer Vikarin regelt der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. im Einzelfall.“

## II.

Diese Änderungen treten gleichzeitig mit dem Beschluss der Generalsynode am 1. September 2019 in Kraft.

Dr. Eckart Fussenegger      Mag. Thomas Urbas  
Vorsitzender                      Schriftführer

(Zl. G 14; 860/2019 vom 9. Mai 2019)

## 96. Religionsunterrichtsordnung – Novelle 2019

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

### Verfügung mit einstweiliger Geltung

betreffend die Novellierung von Bestimmungen der Religionsunterrichtsordnung, ABl. Nr. 99/2008, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 151/2012:

1. **§ 4 Abs. 1 Z. 5** lautet: „Verantwortung für Kontakte zu den Schulen im Gebiet der Pfarngemeinde und den unmittelbar zuständigen Schulbehörden betreffend den Religionsunterricht, die religiösen Übungen, Gottesdienste, ökumenische Gottesdienste und interreligiöse Feiern.“
2. In **§ 4 Abs. 2 Z. 2** wird vor dem Wort „Vorschlag“ das Wort „allfälligen“ eingefügt.
3. In **§ 4 Abs. 2 Z. 4** wird der Verweis auf „Art. 35 Abs. 1 Z. 3 KV“ durch „Art. 35 Abs. 1 Z. 4 KV“ ersetzt.
4. **§ 5 Abs. 2** wird folgende Z. 6 angefügt: „allfällige Reduzierungen der Unterrichtsverpflichtung geistlicher Amtsträger/innen. Durchführungsbestimmungen dazu erlässt der Oberkirchenrat A.u.H.B.“
5. **§ 7 Abs. 3** letzter Satz lautet: „Das Schulamt ist entsprechend den staatlichen Bestimmungen die Verbindungsstelle zur Bildungsdirektion und ihren Außenstellen.“
6. In **§ 7 Abs. 5** lit a wird das Wort „Befähigungsprüfung“ durch „Befähigungsprüfungen“ ersetzt.
7. **§ 10 Abs. 3** lautet: „(3) Zum/Zur Fachinspektor/in für den Religionsunterricht können pädagogisch besonders qualifizierte Personen bestellt werden, die Magister der Theologie oder Religionslehrer/innen sind und auf Grund aller abgelegten Prüfungen die Befähigung und unbefristete Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts besitzen und über mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen.“
8. Der bisherige **Abs. 5** erhält die Bezeichnung Abs. 4.
9. In **§ 11 Abs. 3** wird die Wortfolge „den Religionspädagogischen Ausschuss“ durch „der Religionspädagogischen Kommission“ ersetzt.
10. In **§ 13 Abs. 2 und 3** wird jeweils der Begriff „Religionspädagogischer Ausschuss“ durch „Religionspädagogische Kommission“ ersetzt.
11. In **§ 13 Abs. 5** wird die Wortfolge „den Religionspädagogischen Ausschuss“ durch „die Religionspädagogische Kommission“ ersetzt.
12. **§ 17 Abs. 1 und 2** lauten:
  - (1) Absolvent/innen von theologischen oder religionspädagogischen Universitäts- und Hochschulstudien, die einem Lehramtsstudium nach Universitätsgesetz 2002 bzw. Hochschulgesetz 2015 gleichkommen, haben die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts, entsprechend dem staatlichen Dienstrecht in seiner gültigen Fassung.
  - (2) Religionslehrer/innen, die eine vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. anerkannte Lehranstalt absolviert haben und eine der Befähigungsprüfung nach § 16 entsprechende Prüfung abgelegt haben, erlangen damit die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen.
13. Der bisherige **§ 17 Abs. 5** wird zu Abs. 3 und der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 4.
14. **§ 18 Abs. 3 Z. 8** lautet „8. ein erweiterter Strafregisterauszug und ein ärztliches Zeugnis, deren Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf;“
15. **§ 18 Abs. 6 bis 8** lauten:
  - „(6) Die Ermächtigung zur aushilfsweisen Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts endet nach sechs Jahren. Voraussetzung zur Erlangung einer unbefristeten Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ist die positive Absolvierung der Induktionsphase.
  - (7) Begründete Ausnahmen von der Regelung in Abs. 6 bedürfen eines Antrags der/des Superintendenten/in bzw. des/der Landessuperintendenten/in an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. Fortbildungsbelege und Dienstzeugnisse sind beizulegen.
  - (8) Für Ermächtigungen, die auf Grund von § 17 Abs. 4 beantragt werden, gilt die Ergänzungsprüfungs-Verordnung 2001 (ABl. Nr. 112/2001) sinngemäß.“
16. Der bisherige **Abs. 8** wird zu Abs. 9 und der bisherige **Abs. 9** zu Abs. 10.
17. **§ 19 Abs. 4** entfällt und der bisherige **Abs. 5** wird zu Abs. 4.
18. **§ 22 Abs. 2 bis 4** lauten:
  - (2) Für Religionslehrer/innen, die vor dem 1. September 2019 bereits unbefristet zur Erteilung des Religionsunterrichts ermächtigt waren, gelten weiterhin die Bestimmungen der Religionsunterrichtsordnung 2008 i.d.F. vom 31. August 2019.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wird die Verordnung für das Unterrichtspraktikum, ABl. Nr. 130/2002 und 23/2016 aufgehoben und tritt außer Kraft.

(4) Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. September 2019 in Kraft.

Dr. Eckart Fussenegger    Mag. Thomas Urbas  
 Vorsitzender                      Schriftführer  
 (Zl. RU 01; 874/2019 vom 13. Mai 2019)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 97. Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat am 12. Februar 2019 folgende Neufassung der Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Religionsunterrichts-Verordnung (RU-VO), beschlossen:

#### § 1

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in Pfarrgemeinden haben, gemeinsam mit den Presbyterien, für die regelmäßige Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an allen Schulen der Pfarrgemeinde zu sorgen. Von dieser Verpflichtung sind ins Ehrenamt Ordinierte ausgenommen.

(2) Unter Religionsunterricht ist dabei jede von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im kirchlichen Auftrag zu leistende schulische Tätigkeit zu verstehen.

(3) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen und Presbyterien haben dabei mit den Schulämtern der Superintendentenzen zusammenzuarbeiten.

#### § 2

(1) Das Pflichtstundenausmaß der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen beträgt, sofern in ihrem Amtsauftrag nichts anderes festgelegt ist, acht Unterrichtsstunden.

(2) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in übergemeindlichen Pfarrstellen (Art. 23 KV) haben Religionsunterricht im Ausmaß des im Amtsauftrag festgelegten Umfanges zu erteilen.

(3) Für die Berechnung der Stunden für eine volle Lehrverpflichtung bzw. eine Teilzeitstelle gelten die jeweils anzuwendenden staatlichen Regelungen.

(4) Das Pflichtstundenausmaß von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen in Ausbildung wird in den Ausbildungsrichtlinien bestimmt.

#### § 3

(1) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin ist verpflichtet, über das Pflichtstundenausmaß gemäß § 2 hinaus Religionsunterricht über Auftrag des Superintendenten oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin zu erteilen (Art. 65 Abs. 2 Z. 17 KV).

(2) Im Falle des § 4 Abs. 5 ist dies nur im Einverständnis mit dem oder der Betroffenen zulässig.

#### § 4

(1) Der zuständige Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H.B. kann beschließen, die tatsächlich zu leistende schulische Tätigkeit für einen Teil des Schuljahres oder für ein ganzes Schuljahr bis auf die Hälfte herabzusetzen, wenn besondere Gründe vorliegen.

Solche Gründe können sein:

1. Größe der Pfarrgemeinde hinsichtlich Seelenzahl oder räumliche Ausdehnung;
2. besondere in der Pfarrgemeinde vorgegebene Arbeitsbereiche oder zufallende Aufgaben;
3. übergemeindliche Aufgaben;
4. besondere Schwierigkeiten bei der Durchführung des Religionsunterrichtes in pädagogischer oder zeitökonomischer Hinsicht;
5. schwerwiegende persönliche Gründe.

(2) Sind diese Gründe generell oder voraussichtlich für einen längeren Zeitraum als ein Schuljahr als gegeben anzunehmen, so ist in der Kirche A.B. gemäß § 31 Abs. 2 OdgA eine Änderung des Amtsauftrages zu beantragen.

(3) Die Gesamtzahl der durch den zuständigen Superintendentialausschuss bzw. durch den Oberkirchenrat H.B. herabgesetzten Pflichtstunden ist auf 8 % der Gesamtzahl der zu erbringenden remunerierten Pflichtstunden laut Amtsaufträgen innerhalb der Superintendenz zu begrenzen.

(4) Aus besonderen Gründen kann eine weitere Verminderung oder den gänzlichen Wegfall der Verpflichtung der zu leistenden schulischen Tätigkeit befristet oder generell der Oberkirchenrat H.B. bzw. mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten oder der Superintendentin der Oberkirchenrat A.B. beschließen.

(5) Die Unterrichtsverpflichtung von Vorstandsmitgliedern der gemäß § 83 OdtG gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung „Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich“ ist auf ihr Ansuchen für die Dauer ihrer Funktion insgesamt bis zu einem Gesamtausmaß von 24 Wochenstunden zu vermindern.

(6) Die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung ist unabhängig davon, ob die Stunden remuneriert werden oder nicht.

(7) Die Leistung von nicht remunerierten Stunden bedarf der Genehmigung durch das zuständige Schulamt bzw. den Oberkirchenrat H.B. Dies ist nur zulässig, wenn der Religionsunterricht anders nicht gewährleistet werden kann.

(8) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist mit Angabe der Begründung unverzüglich dem oder der Betroffenen und dem Oberkirchenrat A.B. zugleich mit der Meldung gemäß § 6 mitzuteilen.

### § 5

Die Leistung von Stunden über das gemäß den §§ 2 bis 4 festgelegte Ausmaß ist unzulässig.

### § 6

Die Meldung der in einem neuen Schuljahr vom Amtsträger oder der Amtsträgerin zu leistenden Religionsunterrichtsstunden ist unverzüglich im Wege der Superintendentur an das Kirchenamt A.B. bzw. den Oberkirchenrat H.B. zu erstatten (§ 58 Abs. 2 OdtG), und zwar so, dass sie dort spätestens acht Wochen nach Beginn des Schuljahres eintreffen. Vom Schulamt ist mit den Meldungen eine Vollständigkeitserklärung abzugeben.

### § 7

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft.

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag. Karl Schiefermair  
Oberkirchenrat

(Zl. RU 01; 905/2019 vom 15. Mai 2019)

## 98. Empfehlungen für die Gestaltung der Amtsaufträge bei 50 % Pfarrstellen

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat am 12. Februar 2019 folgende Neufassung der Empfehlungen für die Gestaltung der Amtsaufträge bei 50 % Pfarrstellen beschlossen. Die Empfehlungen gelten nur, wenn keine weitere Pfarrstelle in der Gemeinde besetzt ist.

## Gottesdienste und Amtshandlungen

Gemeindepfarramt:

- Zwei Gottesdienstsonntage im Monat und sieben Feiertagsgottesdienste. Alle anfallenden Taufen (möglichst im Gottesdienst, eventuell auch mit mehreren Täuflingen);
- alle anfallenden Trauungen und Segnungen;
- alle anfallenden Beerdigungen, jedoch nicht mehr als zehn jährlich (ansonsten kommen Lektoren und Lektorinnen und geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in Ruhe zum Einsatz);
- bei voller Lehrverpflichtung: Ein Gottesdienst alle zwei Monate und alle an diesem Wochenende anfallenden Amtshandlungen; drei bis vier Schulgottesdienste; ein Feiertagsgottesdienst (Jugend).

## Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit

Gemeindepfarramt:

- Vier Wochenstunden Religionsunterricht (eine Erhöhung des RU-Wochenstundenausmaßes ist nur in Notfällen und bis zu zwei Wochenstunden möglich); jedes zweite Jahr ein Konfi-Kurs; am besten geblockt;
- bei voller Lehrverpflichtung: Die Hälfte des nach den staatlichen Bestimmungen geltenden vollen Beschäftigungsausmaßes.

## Leitung des Pfarramts

Es hat eine Unterstützung durch ehrenamtliche oder angestellte Bürohilfen zu erfolgen (vier bis acht Wochenstunden, je nach Größe der Gemeinde): Die Einhebung des Kirchenbeitrags geschieht regional.

## Seelsorge und Besuchsdienst

Sammlung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden, speziell auch im Besuchsdienst; Besuche durch den Pfarrer oder die Pfarrerin bei Kasualien, aber auch bei Schwerkranken und Sterbenden (Krankenabendmahl). Die Begleitung und Schulung von Ehrenamtlichen könnte auch regional bzw. diözesan verantwortet werden.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass eine 50 % Stelle nur dann auch wirklich eine solche sein kann (bei aller flexiblen Arbeitszeit, die eben ein Gemeindepfarramt mit sich bringt ...), wenn möglichst viele Dienste auf regionaler Ebene geregelt und organisiert werden.

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin

Mag. Karl Schiefermair  
Oberkirchenrat

(Zl. LK 019; 906/2019 vom 15. Mai 2019)

## 99. Verordnung für die Induktionsphase Evangelische Religion

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlässt nach § 1 Abs. 2 Religionsunterrichtsordnung, ABl. Nr. 99/2008 idgF, folgende Verordnung für die Induktionsphase Evangelische Religion:

### § 1

(1) Um die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes zu erlangen, ist für Absolventen und Absolventinnen von theologischen oder religionspädagogischen Universitäts- oder Hochschulstudien, die einem Lehramtsstudium nach Universitätsgesetz 2002 bzw. Hochschulgesetz 2015 gleichkommen, die erfolgreiche Absolvierung der Induktionsphase erforderlich (§ 18 Abs. 6 Religionsunterrichtsordnung).

(2) Die Induktionsphase richtet sich nach den Bestimmungen in § 38 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG).

(3) Zur tatsächlichen Erteilung von Religionsunterricht bedarf es darüber hinaus der kirchlichen Ermächtigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. nach den Bestimmungen der Religionsunterrichtsordnung.

### § 2

(1) Über die für die Zulassung zur Induktionsphase erforderliche Ermächtigung (§ 4 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz) entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. Die Ermächtigung ist auf ein Jahr befristet.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. entscheidet nach Anhörung des oder der für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin zuständigen Fachinspektors oder Fachinspektorin für den Religionsunterricht.

### § 3

(1) Die Lehrperson ist im Unterricht in Übereinstimmung mit den staatlichen Bestimmungen über die In-

duktionsphase zu beschäftigen und hat die zur Ausbildung gehörenden Lehrveranstaltungen an der zuständigen Pädagogischen Hochschule und an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems zu besuchen.

(2) An der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems ist zumindest sowohl ein Kurs in Fachdidaktik Religion als auch in Schulrecht Religion, jeweils im Ausmaß von vier Unterrichtseinheiten, zu besuchen.

(3) Die Bestimmungen in Abs. 2 gelten auch für Lehrpersonen, die die Zuordnung in die Entlohnungsgruppe pd auf Grund anderer Ernennungserfordernisse nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 erlangt haben und nicht den Bedingungen der Induktionsphase unterliegen.

### § 4

(1) Der zuständige Fachinspektor bzw. die zuständige Fachinspektorin hat dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. bis Ende Mai des jeweiligen Schuljahres eine Fachexpertise über den erteilten Religionsunterricht der im § 3 genannten Lehrpersonen vorzulegen.

(2) Nach Vorlage des Zeugnisses über die positive Absolvierung der Induktionsphase bzw. dem Nachweis über den Besuch der Lehrveranstaltungen nach § 3 sowie der positiven Fachexpertise der Fachinspektion stellt der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. nach den Bestimmungen der Religionsunterrichtsordnung das Zeugnis für die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes aus.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2019 in Kraft.

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag. Karl Schiefermair  
Oberkirchenrat

(Zl. RU 01; 928/2019 vom 20. Mai 2019)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

### 100. Vom geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung), Novelle 2019

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung, ABl. Nr. 96/1996, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 16/2016) wird geändert wie folgt:

1. In der Einleitung lautet der letzte Absatz:

„Fürbitte und Segnung sind ein persönlicher Ausdruck des Glaubens. Wir Seelsorger kommen dabei den Betroffenen sehr nahe. Unsere Gespräche mit

den Taufeltern und Paten, mit dem Segnungspaar (früher Brautpaar) und mit den Trauernden sollten dies durch ihre Behutsamkeit zum Ausdruck bringen und dazu helfen, dass die Verkündigung zutreffend wird.“

2. Der 4. Abschnitt lautet:

**“4. Die Segnung anlässlich einer vor dem Staat geschlossenen Ehe**

Mit der kirchlichen Segnung schließen wir nicht eine Ehe, sondern segnen eine Ehe verschiedenschlechtlicher Paare oder eine der Ehe analoge Verbindung von gleichgeschlechtlichen Paaren

(siehe Entscheidung der Synode A.B. vom 9. März 2019, ABl. Nr. 48/2019) vor Gott und in der Gemeinde, verkünden sie als Gottes Wille und unauf löslich und begleiten sie mit dem Gebet.

Das kirchliche Fest zu Beginn der Segnung ist also ein Gottesdienst, erhält aber seine Besonderheit durch die Bereitschaft des Paares, seinen Willen zur Ehe bzw. zur der Ehe analogen Verbindung auch öffentlich zu bekunden und um Gottes Segen zu bitten. Ein persönliches Gespräch mit den Paa ren für die Segnung macht die christliche Ehe bzw. die der Ehe analoge Verbindung als Gabe und Auf gabe bewusst und klärt den Gottesdienst zur Trau ung bzw. Segnung in seiner Eigenart.

Wir werden um eine Segnung immer von mindes tens einem evangelischen Segnungspartner ge be ten werden. Es ist dann eine besondere Herausfor derung, im Gespräch und im Gottesdienst auf die Überzeugung des Partners anderer Konfession ein zugehen und sie ernst zu nehmen. Bei konfession nell gemischten Partnern sollten wir es als einen seelsorgerlichen Auftrag ansehen, dabei behilflich zu sein, dass die kirchliche Segnung auch von der anderen Kirche anerkannt wird.

Wünscht ein Segnungspartner, dass ein Seelsorger seiner Kirche an der Segnung bzw. Trauung mit wirkt, können wir dem entsprechen.

An der Segnung können von den Segnungspart nern ausgewählte christliche Zeugen (früher „Trauzeugen“) mitwirken, denen dann die beson dere Aufgabe zukommt, die Segnungspartner freundschaftlich und fürbittend zu begleiten.

Ist einer der beiden Segnungspartner oder sind bei de geschieden, können wir evangelischen Seelsor

ger eine neue Ehe bzw. eine neue der Ehe analoge Partnerschaft kirchlich segnen, wenn wir zur Über zeugung kommen, dass der Wunsch nach Verge bung und Segnung glaubwürdig ist. Jedenfalls müssen wir bei der kirchlichen Segnung Geschie dener mit besonderer Verantwortung darauf ach ten, dass die Gestaltung des Gottesdienstes das Be kenntnis zur Unauflöslichkeit der Ehe bzw. der der Ehe analogen Beziehung nicht unglaubwürdig macht.

### § 8

Zur evangelischen Segnung ist es erforderlich, dass wenigstens einer der beiden Eheleute bzw. Partner einer der Ehe analogen Verbindung Glied der Evangelischen Kirche ist.

### § 9

Die kirchliche Segnung von Personen, die vor der aktuellen nach staatlichem Recht erfolgten Ehe schließung geschieden waren, ist nach vorherge hendem Gespräch möglich.

### § 10

Liegt der Wille zum Führen einer christlichen Ehe bzw. einer der Ehe analogen Verbindung nicht vor, muss die Segnung verweigert werden.“

3. Der Abschnitt „Die Beerdigung“ erhält die ziffern mäßige Bezeichnung „5.“
4. Diese Novelle tritt mit dem Tage ihrer Kundma chung in Kraft.

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

(Zl. G 12; 892/2019 vom 15. Mai 2019)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 101. Kollektivvertrag 2019

**Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., der Evangelische Oberkirchenrat A.B. und der Evan gelische Oberkirchenrat H.B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evan gelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechts verhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustim mung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jän ner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Ar beitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idgF. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienst nehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2019 folgenden Kol lektivvertrag ab:

### Teil I

### Allgemeine Bestimmungen

### Geltungsbereich

### § 1

- (1) Dieser Kollektivvertrag gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem auf rechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. stehen.
- (2) Ferner gilt dieser Kollektivvertrag für alle geistli chen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kir che, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer kirchlichen Stiftung oder Anstalt in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.
- (3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gilt dieser Kol lektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienst

nehmerinnen in Ausbildung (Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).

(4) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

## Teil II Bezüge

### § 2

(1) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den Zulagen.

(2) Zu Unrecht bezogenes Gehalt oder zu unrecht bezogener Auslagensatz ist zu erstatten. Die auszahlende Stelle ist zur Hereinbringung im Abzugsweg berechtigt.

### 1. Abschnitt Das Grundgehalt

#### § 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „alt“ und „neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung erhalten den für das Ausbildungsverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlauben) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idGF. und dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idGF. sind zur Gänze anzurechnen.

(7) Wer entgegen § 16 OdgA nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

#### § 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen:

Stufe	Schema alt	Stufe	Schema neu
2019	Euro	2019	Euro
1	2.620	1	2.750
2	2.620	2	2.978
3	2.620	3	3.202
4	2.641	4	3.427
5	2.729	5	3.654
6	2.884	6	3.879
7	3.039	7	4.104
8	3.195	8	4.329
9	3.347		
10	3.506		
11	3.660		
12	3.816		
13	3.972		
14	4.116		
15	4.253		
16	4.383		
17	4.522		
18	4.699		

Ausbildungsverhältnis:	
Stufe	Euro
LehrvikarIn 1. Jahr	2.050
LehrvikarIn 2. Jahr	2.117
PfarramtskandidatIn	2.451

(2) Zur Berechnung der jährlichen Gehaltsanpassung wird folgende Regelung angewendet:

a) Für die Gehaltsanpassung für das Folgejahr wird eine spezifische "Inflationsrate" berechnet. Diese wird aus der Differenz zweier "Inflationswerte" von den letzten zwei aufeinanderfolgenden Jahren ermittelt. Der "Inflationswert" eines Jahres ist definiert als der Durchschnitt der 12 Vormonate (von September des Vorjahres bis zum August des laufenden Jahres), gemäß der von der Statistik Austria veröffentlichten Monatsinflationen, entnommen aus einer der veröffentlichten Zeitreihen.

b) Die Gehaltserhöhung beträgt mindestens diese Inflationsrate.

c) Wenn die Einnahmen der Kirche A.B. (bestehend aus Kirchenbeiträgen, Bundeszuschuss und Einnahmen aus dem Religionsunterricht) im Vorjahr gegenüber dem Vorvorjahr in Prozent höher waren als die Inflationsrate, gilt:

- Im „Gehaltsschema neu“ werden 30 Prozent der Differenz der Prozentsätze als Erhöhung gegeben und 70 Prozent als Einmalzahlung gewährt.
- Im „Gehaltsschema alt“ wird die gesamte Differenz der Prozentsätze als Erhöhung gegeben, wobei in Folge bei Erhöhungen des Schemas diese Erhöhungen eingerechnet werden.

d) Diese Vereinbarung kann spätestens bis zum Jahresende für das übernächste Jahr gekündigt werden.

e) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Inflationsrate über 5 Prozent und/oder die Differenz der Prozentsätze über 5 Prozent steigt.

## § 5

Eine Umstellungszulage erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Kirche H.B., die beim Wechsel vom „Gehaltsschema alt“ auf das „Gehaltsschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch „alt“ gemäß § 24 ff. zum Pensionsanspruch „neu“ gemäß § 30, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend im Oktober, angepasst.

## § 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 4. Stehen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen während des Kalenderhalbjahres, für das eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihnen aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende

Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubehalten.

(2) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. zu benennen.

(3) Entgelt für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z.B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

(4) An den Dienstgeber abgetretene Einkünfte aus genehmigten Nebenbeschäftigungen sind anteilig zu ermitteln und den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auszuzahlen.

(5) Verweigert der schulische Dienstgeber die Abtretung von Einkünften aus im kirchlichen Auftrag erteilten Religionsunterricht, sind diese auf das Grundgehalt anzurechnen.

## 2. Abschnitt Zulagen

### § 7

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Zulagen sind mit dem Grundgehalt oder der Pension als Monatsbezug auszubehalten.

(3) Anträge auf Auszahlung einer Zulage können bis zu drei Jahre rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurückgerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

## Kinderzulage

### § 8

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß § 184 f. ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat eine Person gemäß Abs. 1, zu deren Haushalt das Kind gehört bzw. die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn keine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ihre Hinterbliebenen beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 61,20 monatlich. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 97,80 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird auf Antrag zuerkannt und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht oder eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 10 gewährt wurde.

(10) In Ausnahmefällen kann der zuständige Oberkirchenrat über begründeten Antrag und maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes, vom Erfordernis des Anspruchs auf Familienbeihilfe absehen.

### Ausbildungszulage

#### § 9

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, ihre Witwen und Witwer sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Anspruch setzt voraus:

- a) Anspruch auf Kinderzulage;
- b) Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungszulage wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind Rechnungen des Schüler- oder Studentenheimes oder über die sonstige Unterbringung beizulegen. Die Ausbildungszulage wird vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, jeweils für die Dauer eines Semesters zuerkannt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Ausbildung beendet oder abgebrochen wird.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungszulage beträgt monatlich für jedes Kind EUR 188,30. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

### Trennungszulage

#### § 10

(1) Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von EUR 4,03 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p.a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn eine Übersiedlung möglich, zumutbar oder aus Interesse der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. wünschenswert ist.

### Belastungszulage

#### § 10a

Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit EUR 67,00 pro Monatswochenstunde festgelegt.

### Administrationszulage

#### § 11

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABI. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt EUR 31,90 pro Einheit.

### Funktionszulagen

#### § 12

(1) Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und

geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin sowie der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen in folgender Höhe:

	EUR
Senioren und Seniorinnen	194,80
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	621,30
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	542,30
der Bischof/die Bischöfin	1.242,50

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H.B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

### **3. Abschnitt Auslagenersatz und Wohnungsunterstützungszuschuss**

#### **§ 13**

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggel-

der wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubehalten.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OdtG; ABl. Nr. 217/2015) beträgt EUR 460 pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu EUR 920 vereinbart werden.

### **4. Abschnitt Wartestand**

#### **§ 14**

(1) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Sie verlieren jedoch den Anspruch auf eine Dienstwohnung oder den Wohnungsunterstützungszuschuss.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A.B. oder H.B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinder- und Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 Abs. 1 bleiben unberührt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OdtG in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

### **5. Abschnitt Auszahlung und Änderung der Bezüge**

#### **§ 15**

Gehalt und Auslagenersatz werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

#### **§ 16**

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine

verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache vorlag. In gleicher Weise werden Übergewinne im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

**Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung**

**§ 17**

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. Verpartnerung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit – in der Regel bis zu einem Arbeitstag – zusätzlich zu gewähren.

**6. Abschnitt**

**Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches**

**§ 18**

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausgeübt wird.

**7. Abschnitt**

**Abfertigung**

**§ 19**

(1) Für Abfertigungsansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 2003 aufgenommen wurden, gelten § 23 und § 23a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG). Der Dienstgeber leistet die gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszahlungen in die VBV-Mitarbeitervorsorgekasse, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien, Telefon: 01 217 01. Ein Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse ist dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlich hierfür vorgesehenen Bestimmungen möglich.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber abzuführen. Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst, und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unverändertem Dienstverhältnis erreicht worden wäre, es werden also die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.

### Teil III Zusatzkrankenfürsorge

#### § 20

(1) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerin, sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren Kinder, sofern für diese ein Anspruch auf Kinderzulage (§ 8) besteht. Ein Anspruch aus der Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung besteht, sowie für Witwen oder Witwer, Hinter-

bliebene eingetragener Partnerschaften sowie für Waisen.

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichszahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04 % Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42 % pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 673,81 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (EUR 56,16 pro Monat) berechnet.
- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres, sind - entsprechend Abs. 2 - entweder Abschläge oder Ausgleichszahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z.B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z.B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden entsprechend Abs. 2 entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hin-

ausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A. und H.B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ansonsten erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Über die Zahlung von Leistungen, die über den Leistungskatalog hinausgehen, entscheidet eine vierköpfige gemischte Kommission, die im Verhältnis 1:1 von den Kollektivvertragspartnern besetzt wird.

(9)

- a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 % des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 1.013,45 ab dem 1. Jänner 2019. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 %. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.
- b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften beträgt 2 % des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 1.013,45.
- c) Der Jahresbeitrag gemäß lit. a bzw. lit. b darf nicht mehr als 2 % der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen. Das sind ab 1. Jänner 2019 EUR 1.212,12.
- d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenspension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

## Teil IV Pension

### 1. Abschnitt Allgemeines

#### § 21

(1) Die folgenden Bestimmungen des 2. Abschnittes des IV. Teils gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen,

die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß 2. Abschnitt hat monatlich 1,5 Prozent der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, Wiener Straße 151, zu leisten. Von der Kirche A.B. und der Kirche H.B. werden sechs Prozent der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen wurden, für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes des IV. Teils Anwendung.

(4) Der Dienstgeber leistet ab 1. Jänner 2019 einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstitutes freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen - sowohl nach Abschnitt 2 als auch 3 - in Höhe von 0,21 % der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu.

## 2. Abschnitt Pension „alt“

### 1. Anspruchsberechtigung

#### § 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeiträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinder- und Ausbildungszulage gemäß

§§ 8 und 9 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

- a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.
- b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegebaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A.B. oder beim Oberkirchenrat H.B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinder- und Ausbildungszulage leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkir-

chenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

## 2. Höhe des Ruhegebhalts

### § 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 % der ruhegebaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 %, jedoch höchstens auf 80 %. Der Höchstbetrag des Ruhegebhalts gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegebhalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegebhaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegebaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(5a) Nicht nach Abs. 5 angerechnet werden Leistungsteile, die aus dem Nachkauf von ASVG-Versicherungszeiten bzw. aus Beiträgen in die freiwillige Höherversicherung stammen, sofern sie aus Beitragsleistungen resultieren, die durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen auf eigene Rechnung getätigt wurden. Zusätzliche Pensionsansprüche, die durch Erwerbstätigkeit in Österreich, nach dem Anfall des kirchlichen Ruhegebhaltes, erworben werden, werden ebenfalls nicht angerechnet.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417 % für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25 % betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417 % zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b) aa) Sofern die kirchliche Zuschusspension größer als Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus der kirchlichen Zuschusspension und den Eigenpensionen gemäß § 23 Abs. 4 und 5 in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist. Die Hinterbliebenenpensionen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe gemäß § 23 Abs. 4 und 5 sind nicht einzurechnen.

bb) Sofern die kirchliche Zuschusspension kleiner oder gleich Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als das kirchliche Ruhegehalt nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen EUR 3.599,07. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit. d angepasst.

d) Die Finanzierungsquote wird berechnet  
 $\text{Refinanzierungsquote} + (1 - \text{Refinanzierungsquote}) * \text{Vermögensdeckungsquote}$ .

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. für die Eigen-

pensionen der pensionierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.

- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A.B. und H.B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A.B. und H.B.

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind für jedes Jahr anhand der Jahresabschlüsse jenes Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das dem Gültigkeitsjahr des zuletzt ermittelten Höchstbetrages vorangeht.

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5 % des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug – sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt – in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen/Witwern 60 % (EUR 2.159,44)

- bei Vollwaisen 40 % (EUR 1.439,63)

- bei Halbwaisen 25 % (EUR 899,77)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

### § 23 a

Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA“ (ABl. Nr. 176/2012 idGF.) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A.B. bzw. H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. bzw. H.B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung

des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.

### 3. Hinterbliebenenversorgung Anspruchsberechtigung

#### § 24

(1)

1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehemann bzw. die frühere Ehefrau oder der oder die Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin oder des früheren eingetragenen Partners oder der Partnerin dürfen zusammen jenen Betrag

nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin oder des früheren eingetragenen Partners oder der Partnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner oder die Hinterbliebenenversorgung ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

(2)

1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

- a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A.B. oder vom Oberkirchenrat H.B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

#### Höhe

#### § 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60 % der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H.B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinder- und die Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine

Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A.B. oder der Oberkirchenrat H.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. oder dem Kirchenpresbyterium H.B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 %, für Halbwaisen 25 % des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

#### § 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen den Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 (insbesondere ASVG-Pension, Deutsche Rente, Pension aus dem Pensionsinstitut) und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 23 Abs. 2.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 und der Begrenzung für die jährliche Pensionsanpassung gemäß § 23 Abs. 10 lit. b dürfen die sich aus dem Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

#### § 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungs-

recht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betreffenden noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

### 4. Fälligkeiten und Auszahlung

#### § 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5 %) und den freiwilligen Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30.4. und zum 31.10. auszusahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorschusszahlung außeracht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Besteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten

Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30.4. bzw. 31.10. auszuzahlen.

### § 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

### 3. Abschnitt Pension „neu“

#### § 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 aufgenommen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. zum Pensionsinstitut der Linz

AG, 4021 Linz, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. bzw. zur Evangelischen Kirche H.B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

### Teil V Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

#### § 31

Die Dienstgeber bilden für Leistungen an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein entsprechende Rücklagen.

### Teil VI Schlussbestimmungen

#### § 32

Der Kollektivvertrag 2019 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Wien, am 14. Mai 2019

#### Evangelische Kirche A.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.B.

Bischof  
Dr. Michael Bünker  
Vorsitzender

Oberkirchenrätin  
Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Personalreferentin

#### Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Bischof  
Dr. Michael Bünker  
Vorsitzender

Landessuperintendent  
Pfarrer  
Mag. Thomas Hennefeld  
Vorsitzender-  
stellvertreter

**Evangelische Kirche H.B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat H.B.**

Pfarrer Dipl.-Ing. Klaus Heußler  
Mag. Thomas Hennefeld Wirtschaftlicher  
Landessuperintendent Oberkirchenrat

**Verein Evangelischer Pfarrerinnen und  
Pfarrer in Österreich**

Pfarrer Pfarrer  
Dr. Stefan Schumann Mag. Harald Kluge  
Obmann Vorstandsmitglied

**Anlage 1  
Leistungskatalog der kirchlichen  
Zusatzkrankenfürsorge**

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

**Selbstbehalt der  
Spitalkostenzusatzkranken-  
versicherung - Generali**

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt: Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90 %, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70 % des Selbstbehaltes der Spitalkostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

**Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt**

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozent der allgemeinen Klasse, werden zu 80 % ersetzt.

**Brillen**

- Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80 %, jedoch zusammen höchstens mit EUR 550 alle zwei Jahre pro Person ersetzt.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens mit EUR 250 pro Person und Jahr.

**Zahnartzkosten**

Prothesen-Neuherstellungen  
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.  
- Totale Prothese EUR 300

- Kunststoffplatte	EUR	80
- Metallgerüst	EUR	450
- Krone	EUR	450
- Vollmetall-Klammerzahnkrone	EUR	180
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl.	EUR	5
- Zahn bei MG-Prothese	EUR	10

**Zahnärztliche Zahnimplantate**

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.400  
max. vier Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit

**Kieferorthopädische Behandlungen**

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.200  
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt. Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80 %, höchstens aber mit EUR 1.200 für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

**Zahnersatz-Reparaturen**

Reparaturen an Kunststoffprothesen  
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	EUR	15
b) Zahn oder Klammer neu	EUR	20
c) 2 Leistungen a, b od. a + b	EUR	30
d) mehr als 2 Leistungen	EUR	40
e) totale Unterfütterung, direkt/totale Unterfütterung, indirekt	EUR	40

Reparaturen an Metallgerüstprothesen  
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Anlöten v. Retention, Klammer, Auftr.	EUR	40
b) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur	EUR	50
c) mehr als 2 Leistungen	EUR	55

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten  
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	EUR	18
b) Unterfütterung oder Erweiterung	EUR	20
c) Labialbogenreparatur, Dehn-schraubenersatz	EUR	30

**Zahnärztliche Mundhygiene**

80 % des Selbstbehaltes, jedoch höchstens EUR 60 pro Jahr und Person

### Kurkostenbeitrag

Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80 % des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens EUR 650 vergütet.

### Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80 % ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 400 beträgt;
- ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80 %;
- ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 300 beträgt.
- Teststreifen für Diabetiker zu 80 % pro Person und Jahr, maximal EUR 180.

### Begräbniskostenbeitrag

- Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens EUR 1.500.
- Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
  - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
  - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
  - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,

- d) Pflegekinder gemäß § 184 f. ABGB.

### Psychotherapeutische Behandlung

Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80 % des Selbstbehaltes, jedoch maximal EUR 35 je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 800.

Hinweis: die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf [www.psyonline.at](http://www.psyonline.at) zugänglich.

### Physiotherapien

- Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o.ä. werden 80 % der Kosten, jedoch maximal EUR 30 je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 750.
- Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80 %, max. EUR 30 pro Einheit vergütet, aber max. EUR 300 pro Person und Jahr.

### Impfungen

- Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z.B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80 % ersetzt.

Es wird dringend empfohlen, für Impfungen falls möglich ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z.B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

### Hörbehelfe

- Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80 % ersetzt, maximal EUR 1.500 pro Person, alle drei Jahre.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens EUR 750 pro Person und Jahr.

### Heilbehelfe

- Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80 %, max. EUR 200 pro Person und Jahr vergütet.

### Facharztkosten

- Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50 %, höchstens aber mit EUR 70 pro Ordinationsbesuch refundiert.

**Außerordentliche Kosten**

- In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an

die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

**Anlage 2  
Überblick über Zulagen und Beiträge**

ZULAGEN	
<b>Administrationszulage</b> (§ 11)	31,90 EUR pro Einheit
<b>Ausbildungszulage</b> (§ 9 Abs. 4)	188,30 EUR monatlich
<b>Belastungszulage</b> (§ 10a)	67,00 EUR pro Monatswochenstunde
<b>Funktionszulagen</b> (§ 12)	
Senioren und Seniorinnen	194,80 EUR
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	621,30 EUR
Landessuperintendent/Landessuperintendentin	542,30 EUR
Bischof/Bischöfin	1.242,50 EUR
<b>Kinderzulage</b> (§ 8 Abs. 8)	
allgemeine Kinderzulage	61,20 EUR monatlich
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung	97,80 EUR monatlich
<b>Trennungszulage</b> (§ 10 Abs. 1)	4,03 EUR pro Tag
AUSLAGENERSATZ	
<b>Wohnungsunterstützungszuschuss</b> (§ 13)	460 EUR monatlich
bei notwendiger Selbstanmietung	maximal 920 EUR monatlich
ZUSATZKRANKENFÜRSORGE	
<b>Ausgleichszahlung</b> Ü40 (§ 20 Abs. 2 lit. b)	673,81 EUR jährlich
<b>Mindestbeiträge</b> (§ 20 Abs. 9 lit. a) und b)	1.013,45 EUR jährlich
<b>Höchstbeitrag für Hinterbliebene</b> (§ 20 Abs. 9 lit. c)	1.212,12 EUR jährlich
HÖCHSTBETRAG RUHEGEHALT (§ 23)	
<b>Höchstbetrag</b>	3.599,07 EUR monatlich
<b>Witwen, Witwer, Partner</b>	2.159,44 EUR monatlich
<b>Vollwaisen</b>	1.439,63 EUR monatlich
<b>Halbwaisen</b>	899,77 EUR monatlich

(Zl. LK 019; 778/2019 vom 24. April 2019)

**102. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999**

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.B. für das Rechnungsjahr 2020 ordnungsgemäß belegt

**ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2019**

im Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Handen Herrn Mag. Werner Zimmel, eingelangt sein müssen. Die Anträge werden dann intern an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet.

Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A.B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

(Zl. SYN 03a; 766/2019 vom 17. April 2019)

## Personalia

### Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

#### 103. Amtsprüfung vom 2. Mai 2019

Nachstehende Pfarramtskandidatinnen haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 2. Mai 2019 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Mag.<sup>a</sup> Rahel Christine HAHN  
Ediana KUMPFMÜLLER, MTh  
Mag.<sup>a</sup> Claudia SCHÖRNER, MTh

(Zl. A 17; 844/2019 vom 8. Mai 2019)

#### 104. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Sandra Thut hat die beiden Ergänzungsprüfungen in den Fächern „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Religionsunterrichtsrecht“ am 2. Mai 2019 bestanden.

(Zl. RU 1c; 849/19 vom 8. Mai 2019)

### Bestellungen und Zuteilungen A.B.

#### 105. Bestellung von Dr. Harald Baumgartner, LL.M.

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 26. März 2019, der dem Bundeskanzleramt (Kultusamt) am 27. März 2019 (Zahl: P 2149; 571/2019) mitgeteilt wurde, wird Herr Dr. Harald Baumgartner, LL.M. mit Wirkung vom 1. Juli 2019 zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland bestellt.

(Zl. P 2149; 788/2019 vom 25. April 2019)

#### 106. Bestellung von Mag. Gerd Hülser

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 26. März 2019, der dem Bundeskanzleramt (Kultusamt) am 2. April 2019 (Zahl: P 2110; 652/2019) mitgeteilt wurde, wird Herr Mag. Gerd Hülser mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Kärnten bestellt.

(Zl. P 2110; 790/2019 vom 25. April 2019)

#### 107. Bestellung von Mag. Michael Simmer

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 26. März 2019, der dem Bundeskanz-

leramt (Kultusamt) am 2. April 2019 (Zahl: P 2172; 649/2019) mitgeteilt wurde, wird Herr Pfarrer Mag. Michael Simmer mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Niederösterreich bestellt.

(Zl. P 2172; 789/2019 vom 25. April 2019)

#### 108. Wiederbestellung von Dr. Thomas Dasek

Dr. Thomas Dasek wurde gemäß Art. 23 Abs. 4 KV bzw. OdgA § 31 Abs. 2 zum Dienst eines Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in Österreich wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2025 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1747; 776/2019 vom 23. April 2019)

#### 109. Wiederbestellung von Mag. Marco Uschmann

Mag. Marco Uschmann wurde gemäß Art. 23 Abs. 4 KV bzw. OdgA § 31 Abs. 2 zum Dienst eines Pfarrers für Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche in Österreich wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2025 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2001; 770/2019 vom 17. April 2019)

## Stellenausschreibungen A.B.

### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

### 110. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht wird zum 1. September 2019 ausgeschrieben.

Die Gemeinde St. Ruprecht mit der Tochtergemeinde Einöde ist eine Pfarrgemeinde mit über 3.300 Gemeindegliedern.

Der inhaltliche Spannungsbogen der vielfältigen Arbeiten ist durch die Zusammenführung von städtischem und ländlichem Bereich innerhalb der Pfarrgemeinde sehr groß. Einerseits ist eine jahrhundertalte Tradition (Toleranzgemeinde mit Bethaus) zu bewahren, andererseits werden seit vielen Jahren neue Gottesdienstformen mit offen gestalteter Liturgie und moderner Musik für Jung und Alt gelebt.

Außerdem lebt die Gemeinde seit vielen Jahren bewusst nach dem Auftrag des konziliaren Prozesses („Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“) durch einen nachhaltigen Lebensstil. Das Regenbogenland als Teil der Gemeinde und als Ort des gelebten Miteinanders zeugt davon ([www.rebola.at](http://www.rebola.at)).

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden - nach Rücksprache mit dem Schulamt der Superintendenz – in einer der höheren Schulen in Villach zu erteilen.

#### Unser Team benötigt:

- das Planen und Koordinieren aller Gottesdienste im Gemeindegebiet gemeinsam mit dem Pfarrer im Schuldienst (er hat laut Amtsauftrag mindestens einen Gottesdienst pro Monat zu feiern),

demnach

- ist das Gestalten regelmäßiger Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Pfarr- und Tochtergemeinde Kernaufgabe,
- sind traditionelle und moderne Formen des Gottesdienstes mit bestehendem Team gleichberechtigt erwünscht,
- ist ein Miteinander der Generationen anzustreben,
- ist die Förderung des sozialen Miteinanders und der Teamarbeit wesentlich,
- ist es ein Anliegen der Gemeinde als „Kirche im Werden“ visionär unterwegs zu sein, um aus dem Glauben den Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden (Wachsende Gemeinde),

- soll unsere Schöpfungsverantwortung durch einen nachhaltigen Lebensstil bewusst aus dem Glauben heraus gelebt werden,
- die Förderung des Gemeindelebens durch Gemeindeforen und Veranstaltungen,
- die Gestaltung und Durchführung der zahlreichen Amtshandlungen als wesentlicher Bestandteil des Gemeindeaufbaus in Zusammenarbeit mit dem Schulpfarrer,
- der Konfirmandenunterricht in mehreren Gruppen gemeinsam mit dem Pfarrer im Schuldienst und anderen Mitarbeitern (ca. 40 Konfirmanden pro Jahrgang),
- das Begleiten der vielfältigen Gruppen und Aktivitäten innerhalb der Gemeinde,
- Förderung und Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit,
- hauptverantwortliche Führung des Pfarramtes und der damit verbundenen Verwaltung; es gibt einen Geschäftsführer für wirtschaftliche Angelegenheiten.

#### Die Pfarrgemeinde bietet:

- eine geeignete Dienstwohnung (wird nach erfolgter Bewerbung bzw. Wahl im Nahbereich angemietet),
- einen modern ausgestatteten Büro- und Arbeitsplatz (ein eigenes Büro mit ca. 40 m<sup>2</sup> im Obergeschoß des Pfarrhauses),
- ein engagiertes Presbyterium und ein Team von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

#### Konkret u.a.:

- eine Küsterin zur Betreuung sämtlicher Amtshandlungen und Gottesdienste sowohl für die Pfarrgemeinde als auch für die Tochtergemeinde,
- eine hauptamtliche Sekretärin für Büroarbeit, Friedhofsverwaltung und KB-Abrechnung,
- ein Geschäftsführer für wirtschaftliche Angelegenheiten,
- ein angestellter Hausmeister (und regelmäßig mitwirkender Organist),
- ein Musikteam (plus Band und Chor mit Gospelchorleiterin),
- ein Leitungsteam für „Godly Play“ (Kindergottesdienst einmal pro Monat).

Für Fragen stehen Kurator Johannes Eggert, Tel. 0650 431 60 02, E-Mail: [johannes.eggert@gmx.at](mailto:johannes.eggert@gmx.at) und

Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger, Tel. 0699 181 858 65, E-Mail: [j.ko@gmx.at](mailto:j.ko@gmx.at), gerne zur Verfügung.

**Bewerbungen** sind bitte schriftlich (auch per E-Mail) **bis zum 21. Juni 2019** an das Presbyterium der Pfarrgemeinde St. Ruprecht, St. Ruprechterplatz 8, 9523 Villach-Landskron, zu richten.

E-Mail: [office@struprecht-evangelisch.at](mailto:office@struprecht-evangelisch.at)

(Zl: GD 271; 893/2019 vom 15. Mai 2019)

### **111. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Steyr**

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Steyr wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2019 ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Steyr zählt heute knapp 2.000 Mitglieder. 1.600 wohnen in Steyr, 300 in den angrenzenden Gemeinden und 100 in Weyer und Umgebung.

Gottesdienste werden gefeiert

- jeden Sonn- und Feiertag in der Stadtkirche,
- jeden letzten Sonntag im Monat und jeden zweiten Feiertag in Weyer,
- einmal im Monat in der Justizanstalt Garsten.

Wir haben zahlreiche Gruppen und Kreise und ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die verschiedenen Aufgaben, mehrere Organisten und Pianisten für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, sowie eine Lektorin und drei Lektoren.

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Ökumene mit der katholischen Kirche und mit den Freikirchen ist uns wichtig. Die Kontakte zu den Vertretern und Behörden der Stadt sind sehr gut, wir erfahren eine vielfältige Unterstützung.

Wir haben in Steyr einen evangelischen Kindergarten, eine evangelische Pflichtschule („ImPuls Schule“) und ein evangelisches Gymnasium („ROSE“: Reformpädagogisches Oberstufenrealgymnasium der Evangelischen Kirche). Beide Schulen werden von einem Schulerhalterverein getragen. Die Zusammenarbeit im Sinne einer Weggemeinschaft unserer Pfarrgemeinde mit den Schulen ist uns ein großes Anliegen.

Für den konfessionsdialogischen Religionsunterricht und für die Schulseelsorge an diesen Schulen gibt es eine halbe Pfarrstelle, die von dem Pfarrer versorgt wird, der auch im Rahmen einer halben Projektpfarr-

stelle der Pfarrgemeinde für die gesamte Jugendarbeit einschließlich Konfirmandenkurs zuständig ist.

Der Pfarrer/die Pfarrerin mit der Amtsführung hat folgende Aufgaben:

- acht Stunden Religionsunterricht im Bereich der Höheren Schulen,
- Gottesdienste und Amtshandlungen,
- Führung des Pfarramts,
- Krankenhausseelsorge,
- Altenheimseelsorge,
- Gefängnisseelsorge in der Justizanstalt Garsten,
- Gewinnung, Förderung und Unterstützung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Wahrnehmung der Leitungsaufgaben gemeinsam mit dem Presbyterium,
- Vertretung der Pfarrgemeinde nach außen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Pfarrgemeinde erwartet sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit einer missionarisch/diakonischen Ausrichtung, dem/der es ein Anliegen ist, Menschen für den Glauben zu gewinnen und Menschen seelsorgerlich und in vielfältiger Not beizustehen und der/die bereit ist, die Führung zu übernehmen und im Team zu arbeiten.

Für die Verwaltungsaufgaben steht eine Sekretärin im Ausmaß von dreißig Wochenstunden zur Verfügung, die mit ihrer profunden Sachkenntnis und ihrer langjährigen Erfahrung eine wesentliche Stütze für den Pfarrer/die Pfarrerin mit der Amtsführung ist.

Im ersten Stock des Pfarrhauses steht eine Dienstwohnung im Ausmaß von 132 m<sup>2</sup> (fünf Zimmer, sowie Küche, Bad und WC) zur Verfügung. Im Erdgeschoß befindet sich das Büro für den amtsführenden Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin. Die Nutzung des Gartens wird mit dem Pfarrer der beiden halben Pfarrstellen geteilt.

Informationen zu unserer Pfarrgemeinde finden Sie auf unserer Homepage: [www.evangel-steyr.at](http://www.evangel-steyr.at).

Für nähere Auskünfte stehen Ihnen die Kuratorin Antje Baumgartner, Tel. 0650 450 63 43 sowie Pfarrer Mag. Markus Gerhold, Tel. 07252 520 83 oder 0699 188 77 459 gerne zur Verfügung.

**Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2019** zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Steyr, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr.

(ZL GD 286; 894/2019 vom 15. Mai 2019)

## Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Superintendent i.R. Mag. Hansjörg Eichmeyer**

geboren am 4. Jänner 1940 in Vöcklabruck, am Sonntag, den 12. Mai 2019, in Vöcklabruck im 80. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Superintendent i.R. Mag. Hansjörg Eichmeyer findet sich im Amtsblatt 2005 auf Seite 202 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

*(Zl. P 1208; 878/2019 vom 15. Mai 2019)*

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer Militärseelsorger i.R. Mag. Erich Wagner**

geboren am 22. April 1926 in Hartberg, am Mittwoch, den 1. Mai 2019 im 94. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

*(Zl. P 1060; 914/2019 vom 16. Mai 2019)*

## Mitteilungen

### **112. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 23. Juni 2019: Evangelischer Presseverband**

Die Kollekte an diesem Sonntag ist für die „SAAT – Evangelische Zeitung für Österreich“ bestimmt.

Was haben Tätowierungen mit dem christlichen Glauben zu tun? Warum sind Menschen mit Demenz nicht einfach ohne Geist? Und wie war das nochmal genau mit dem Karfreitag?

Wie lief die Bischofswahl ab, und welche Persönlichkeit ist der neue Bischof Michael Chalupka? Die Themen der SAAT sind so vielfältig wie die Interessen ihrer Leserinnen und Leser. Eingehend recherchiert, spannend erzählt und präzise auf den Punkt gebracht liefern die Titelgeschichten Hintergründe aus dem evangelischen Leben, die weit über das Tagesgeschehen hinausgehen.

Zu brennenden Themen der Glaubenswelt bittet die Redaktion zudem jeden Monat Expertinnen und Experten zum Gespräch und informiert verlässlich über das Neueste aus Österreichs Diözesen und Gemeinden.

Wo gibt es eine neue Pfarrerin, welche Pläne hat das neue Presbyterium, was beschäftigt die Konfirmandinnen und Konfirmanden – die SAAT berichtet und liefert exklusive Einblicke in die Arbeit von Ehrenamtlichen, Pfarrerinnen und Pfarrern.

Abgerundet werden Berichte und Reportagen durch Kolumnen aus Bereichen wie Kinderpädagogik und Theologie sowie Empfehlungen aus der Welt der Li-

teratur und des Films. Bei unterhaltsamen Rätseln gibt es zudem stets tolle Preise zu gewinnen.

Da die Abonnements die Herstellungskosten der SAAT nicht alleine tragen und zahlreiche Exemplare sozialen Einrichtungen wie etwa der Krankenhausseelsorge oder der Gefängnisseelsorge zur Verfügung gestellt werden, ist der Presseverband als Herausgeber der SAAT auf Ihre Hilfe angewiesen.

Daher bitten wir Sie am heutigen ersten Sonntag nach Trinitatis um Ihre Spende.

Vielen Dank.

Pfarrer Mag. Marco Uschmann  
SAAT Chefredakteur

*(Zl. KOL 13; 853/2019 vom 8. Mai 2019)*

### 113. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2019

mit Vergleichszahlen aus 2018 samt Sup.-Anteilen  
und Einhebegebühren

	2019	2018
Superintendenz	Euro	
Burgenland	519.848,89	442.494,22
Kärnten	1.718.487,43	1.529.867,03
Niederösterreich	1.265.380,54	1.322.807,67
Oberösterreich	1.393.191,00	1.591.341,50
Salzburg-Tirol	1.485.815,46	1.276.328,07
Steiermark	1.841.227,70	1.429.160,69
Wien	<u>2.614.049,36</u>	<u>2.075.147,25</u>
	<b>10.838.000,38</b>	<b>9.667.146,44</b>

Steigerung 2019 gegenüber 2018:

12,11% (9.667.146,44)

(Zl. KB 06; 922/2019 vom 17. Mai 2019)